

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 91/65

URTEIL

Verkündet am

4. Januar 1967

Wüst,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns und Ingenieurs Kurt E. E. [REDACTED], E. [REDACTED],
S. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

gegen

1. die Firma Maschinenfabrik P. [REDACTED], K. [REDACTED] & Co. oHG.,
M. [REDACTED], O. [REDACTED]weg [REDACTED] gesetzlich ver-
treten durch die persönlich haftende Gesellschafterin,
die Firma P. [REDACTED], K. [REDACTED] & Co., W. [REDACTED]-B. [REDACTED],
O. [REDACTED]str. [REDACTED],

2. die Firma F. [REDACTED], K. [REDACTED] & Co., W. [REDACTED]-B. [REDACTED],
O. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Januar 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Sprenkmann und Alff

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. März 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betrieb von 1948 bis November 1957 in M [REDACTED] eine Textilmaschinenfabrik, zunächst unter der Firma "Kurt E [REDACTED], Textilmaschinen", ab 1952 unter der Firma "Kurt E [REDACTED], Maschinenfabrik". Er benutzte im Geschäftsverkehr und zur Kennzeichnung seiner Erzeugnisse die Bezeichnungen "E [REDACTED]", "E [REDACTED], M [REDACTED]", "Kurt E [REDACTED], M [REDACTED]-[REDACTED]" und ein Bildzeichen, das eine E [REDACTED] und einen Exzenter darstellt. Durch Vertrag vom 26. Juli 1956 übertrug der Kläger den Alleinverkauf seiner Erzeugnisse für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 auf die Beklagte zu 2.

Im Herbst 1957 brachte der Kläger sein Unternehmen in die neu gegründete Kommanditgesellschaft "Kurt E [REDACTED], Maschinenfabrik" ein, in die er als

Kommanditist eintrat. Nach § 13 des Gesellschaftsvertrages sollte bei Ausscheiden eines Gesellschafters die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern unter Fortführung der Firma weiterbetrieben werden dürfen.

Der Kläger schied am 31. Dezember 1958 aus der Gesellschaft aus; das Unternehmen wurde entsprechend § 13 des Gesellschaftsvertrages fortgeführt. Nach Ausscheiden weiterer Gesellschafter firmierte die Gesellschaft ab 1. Januar 1960 als "Maschinenfabrik B██████, K██████ & Co. oHG."; dies ist die Beklagte zu 1. Ihre persönlich haftende Gesellschafterin ist die Beklagte zu 2.

Unter dem 6./7. Mai 1960 meldete die Beklagte zu 1 unter der Firma Kurt E██████ KG beim Patentamt vier Warenzeichen an; im Oktober 1960 zeigte sie dem Patentamt die Änderung ihrer Firma an. Ihr wurden folgende Warenzeichen erteilt:

1. "E██████"-Warenzeichen Nr. 744 152,
2. "E██████"-Warenzeichen Nr. 744 151,
3. ein Bildzeichen, darstellend eine Eichel und einen Exzenter - Warenzeichen Nr. 744 153,
4. "Original-E██████"-Warenzeichen Nr. 746 193.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte zu 1 sei nach der zum 1. Januar 1960 erfolgten Änderung der Firma, die nun nicht mehr seinen Familiennamen E██████ enthalten habe, nicht mehr berechtigt, diesen Namen oder das Eichel-Bildzeichen im geschäftlichen Verkehr zu benutzen. Er hat mit der vorliegenden Klage beantragt, den Beklagten zu untersagen,



zur Kennzeichnung der von ihnen vertriebenen Textilmaschinen sowie in geschäftlichen Mitteilungen, insbesondere in Briefen, Angeboten, Prospekten und druckschriftlichen Veröffentlichungen den Namen des Klägers oder das eine Eichel mit einem Exzenter darstellende Bildzeichen, sei es warenzeichenmäßig, sei es in sonstiger Weise, zu benutzen.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten dieses Urteil hinsichtlich der Bezeichnung "Original E [REDACTED]" bestätigt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Mit der hiergegen eingelegten Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des Landgerichtsurteils. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht nimmt mit Recht an, daß als Grundlage des Klageanspruchs nur das Recht des Klägers an seinem Familiennamen (§ 12 BGB) in Betracht kommt. Insoweit erhebt auch die Revision keine Angriffe.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts steht dem aus § 12 BGB hergeleiteten Unterlassungsanspruch jedoch der Einwand des Verzichts entgegen, den die Beklagten aus dem Gesellschaftsvertrag vom Herbst 1957

in Verbindung mit dem Verhalten des Klägers bei seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft herleiten. In diesem Vertrag hat der Kläger sich damit einverstanden erklärt, daß die Gesellschaft die seinen Familiennamen enthaltende Firma auch im Falle seines Ausscheidens aus der Gesellschaft weiterführte. Eine zeitliche Grenze sieht diese Vereinbarung nicht vor. In einer derartigen Gestattung des Namensberechtigten liegt ein schuldrechtlich verpflichtender Verzicht auf den aus dem Namensrecht fließenden Unterlassungsanspruch. Wie weit ein solcher Verzicht im Einzelfall reicht, ist Auslegungsfrage; insbesondere ist es eine Frage der Auslegung des Parteiwillens, ob dem Empfänger der Gestattung auch das Recht eingeräumt werden sollte, den Namen als Warenzeichen für sich eintragen zu lassen (RG Warn. 1911 Nr. 221).

Das Berufungsgericht legt die im Gesellschaftsvertrag enthaltene Vereinbarung über die Fortführung der Firma dahin aus, damit habe zugleich die Erlaubnis erteilt werden sollen, den Namen "E[REDACTED]" enthaltende, bereits bisher benutzte Warenkennzeichnungen weiterhin zu verwenden, sowie zu ihrem Schutz entsprechende Warenzeichen anzumelden. Schon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seien die Maschinen, die der Kläger damals in seinem in die Gesellschaft eingebrachten Unternehmen hergestellt habe, unter der Bezeichnung "E[REDACTED]" vertrieben worden. Die im Herbst 1957 gegründete Kommanditgesellschaft sei berechtigt gewesen, die bisherigen Warenkennzeichnungen auch dann weiterzubenutzen, wenn die so bezeichneten Erzeugnisse nicht auf eine Konstruktionsarbeit des Klägers zurückgingen. Hieran habe sich auch durch die spätere Änderung der Firma, die seither

den Namen des Klägers nicht mehr enthielt, nichts geändert. Mit dieser Firmenänderung habe die Beklagte zu 1 ihre Rechte aus der Gebrauchsüberlassung nur bezüglich der Firmenbezeichnung aufgegeben, hingegen das Recht behalten, den Namen des Klägers zur Warenkennzeichnung weiterzuverwenden. Firmenänderungen seien nichts Unge-
wöhnliches; mit ihnen habe der Kläger rechnen müssen, als er in die Firmenfortführung und damit auch in die Verwendung von Warenkennzeichnungen mit seinem Namen eingewilligt habe. Bei einer Kommanditgesellschaft besagten die den Familiennamen des Klägers enthaltenden Warenbezeichnungen auch nicht mehr ohne weiteres etwas über den Konstrukteur der Maschinen. Eine darin etwa liegende Interessenverschiebung habe der Kläger im Gesellschaftsvertrag in Kauf genommen.

Ergänzend führt das Berufungsgericht hinsichtlich der Beklagten zu 2, die sich mit dem Alleinvertrieb der fraglichen Maschinen befaßt, weiter aus, diese Beklagte habe auf Grund des Vertrages vom 26. Juli 1956 vom Kläger das zunächst bis zum 31. Dezember 1976 befristete Recht eingeräumt erhalten, die damals noch vom Kläger selbst hergestellten Maschinen unter Verwendung des Namens E. [REDACTED] zu vertreiben. Auch die Rechte und Pflichten aus diesem Verträge habe der Kläger in die im Herbst 1957 gegründete Kommanditgesellschaft eingebracht, an deren Stelle die Beklagte zu 1 getreten sei.

Die Revision ist der Ansicht, das Berufungsgericht habe anerkannte Auslegungsgrundsätze verletzt. Es habe übersehen, daß Verträge über die Benutzung fremder Namen eng auszulegen seien. Es spreche eine Vermutung dafür, daß niemand seinen Familiennamen weiter aus dem

Persönlichkeitsbereich freigeben wolle, als er dies ausdrücklich tue. Wenn aber in der Einwilligung in die Fortführung des Namens als Firma stillschweigend auch die Erlaubnis liegen solle, den Namen enthaltende Warenkennzeichnungen zu verwenden, dann könne einer solchen Erlaubnis jedenfalls keine selbständige Bedeutung zukommen; sie sei vielmehr an das Recht der Firmenfortführung gebunden und, da auch das Berufungsgericht annehme, daß dieses Recht von der Beklagten zu 1 aufgegeben worden sei, zugleich mit diesem erloschen. Mindestens liege in dem Verzicht auf die Firmenfortführung zugleich ein stillschweigender Verzicht auf das Recht der entsprechenden Warenkennzeichnung. Was nach der Ansicht des Berufungsgerichts für die Tragweite der Erklärung der Rechtseinräumung gelte (stillschweigende Erstreckung auf das Recht zur Warenkennzeichnung), müsse folgerichtig auch für die Erklärung der Aufgabe des Rechts zur Fortführung des fremden Namens angenommen werden.

Schließlich meint die Revision, für den Kläger sei es immer nur um die Firmenbezeichnung gegangen. Gegen den Gebrauch der Warenkennzeichnung habe er nichts gehabt, solange sein Name in der Firma enthalten gewesen sei. Für die Beklagte zu 1 erkennbare Geschäftsgrundlage sei es daher gewesen, daß diese Rechte nicht getrennt würden. Es würde gegen Treu und Glauben verstoßen, den Kläger an seiner Erlaubnis festzuhalten, obgleich sein Name nicht mehr in der Firma erscheine. Ihm werde dadurch die Benutzung seines Namens für seine neuen Konstruktionen unmöglich gemacht.

Diese Angriffe können keinen Erfolg haben.

Es handelt sich um die Auslegung eines Individualvertrages, die im Revisionsrechtszug nur begrenzt der Nachprüfung unterliegt. Der von der Revision geltend gemachte Verstoß gegen Auslegungsgrundsätze liegt nicht vor.

a) Es kann dahingestellt bleiben, ob der Revision darin beigetreten werden kann, Verträge über die Benutzung fremder Namen als Warenbezeichnung seien allgemein eng auszulegen, und ob das insbesondere für eine Vereinbarung zu gelten hätte, durch die der Namensträger im Rahmen eines Gesellschaftsvertrages ausdrücklich sein Einverständnis mit der Fortführung der seinen Namen enthaltenden Firma für den Fall seines Ausscheidens aus der Gesellschaft erklärt. Sollte die Revision der Ansicht sein, in einem derartigen Falle müsse sich die Einräumung des Rechts auf Benutzung des Familiennamens zur Kennzeichnung von Waren schon aus dem Wortlaut der Vereinbarung ergeben, so könnte dem jedenfalls nicht gefolgt werden. Es genügt vielmehr, wenn ein dahingehender Wille der Vertragschließenden unzweideutig aus den gesamten Umständen unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Teile entnommen werden kann. Insoweit hat aber das Berufungsgericht mit Recht hervorgehoben, daß der Kläger im Rahmen des von ihm bei der Gesellschaftsgründung eingebrachten Unternehmens seinen Namen bereits vorher als Warenkennzeichnung für die von ihm hergestellten Maschinen verwendet hatte und daß derartige Maschinen weiter von der Gesellschaft hergestellt und von der Beklagten zu 2 unter denselben Bezeichnungen wie zuvor vertrieben werden sollten. Es handelte sich daher lediglich um eine Fortsetzung des schon eingeführten Gebrauchs der Warenkennzeichnung. Bei dieser Sachlage stellt es

keinen Rechtsfehler dar, wenn das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, daß der Kläger zu dieser Art des Gebrauchs seines Namens seine Einwilligung erteilt hat. Tatsächlich sind denn auch die von der Kommanditgesellschaft hergestellten Maschinen während der Zugehörigkeit des Klägers zur Gesellschaft weiter unter den seinen Namen enthaltenden Warenzeichen vertrieben worden. Schließlich enthält das Berufungsurteil auch insoweit keinen Rechtsfehler, als es weiter annimmt, aus der Befugnis zur Warenkennzeichnung folge im Streitfall auch das Recht der Beklagten zu 1, entsprechende Warenzeichen anzumelden (vgl. RG aaO.).

b) Die Erlaubnis zur Benutzung des Namens des Klägers als Warenbezeichnung ist entgegen der Ansicht der Revision auch nicht mit der Aufgabe der den Namen des Klägers enthaltenden Firmenbezeichnung *erloschen*. Die Gestattung der Namensbenutzung erlischt zwar, sofern sie darauf beruhte, daß zwischen den Parteien wirtschaftliche Beziehungen bestanden, in der Regel mit diesen (BGHZ 10, 196 - DUN-Europa). Diese Regel greift jedoch nicht Platz, wenn - wie im Streitfall - die Gestattung sich gerade auch auf den Fall der Beendigung der Beziehungen der Parteien (Ausscheiden des Klägers aus der Gesellschaft) erstreckte. Es ist dann vielmehr eine Frage der Auslegung des individuellen Vertrages, welche Veränderungen zum Erlöschen der Befugnis zur Benutzung des Namens als Warenkennzeichnung führen sollten.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Änderung der Firmenbezeichnung nicht diese Folge haben sollte, kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Der Kläger

hatte sich ohne zeitliche Grenze mit der Benutzung seines Namens in der Firma und - wie unter a) dargelegt - auch zur Kennzeichnung der Erzeugnisse der Gesellschaft einverstanden erklärt. Er hatte in die Kommanditgesellschaft sein Unternehmen mit allen Rechten und Verbindlichkeiten, insbesondere mit den sich aus dem Verträge mit der Beklagten zu 2) ergebenden Rechten eingebracht, die bis zum 31. Dezember 1976 liefen. Die Beklagte zu 1 hatte ferner auch nach Änderung ihrer Firma ein erhebliches Interesse daran, ihre Maschinen nach wie vor unter der eingeführten Warenbezeichnung auf den Markt zu bringen. Demgegenüber wurden die Interessen des Klägers nicht über das von ihm im Verträge hingegenommene Maß hinaus beeinträchtigt, wenn die Beklagte zu 1 diese Benutzung fortsetzte. Er war insbesondere damit einverstanden, daß auch solche Erzeugnisse der Gesellschaft, die nicht auf seiner Konstruktionsarbeit beruhten, mit seinem Namen bezeichnet wurden. Bei dieser Interessenlage kann entgegen der Ansicht der Revision nicht angenommen werden, der Wille der Parteien sei von vornherein dahin gegangen, bei der hier gegebenen Änderung der Firma solle das Recht der Benutzung des Namens des Klägers zur Kennzeichnung der Erzeugnisse der Beklagten zu 1 erlöschen. Ebenso wenig kann ein stillschweigender Verzicht der Beklagten zu 1 auf dieses Recht angenommen werden. Daß das Berufungsgericht damit bei der Auslegung der Parteierklärungen nicht folgerichtig verfahren sei, kann nicht anerkannt werden.

Bei der bereits erörterten Interessenlage kann auch nicht von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage die Rede sein.

Die Revision des Klägers war hiernach mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Pehle

Sprenkmann

Alff